

	Ortsrechtssammlung der Stadt Pattensen	
Titel	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Pattensen (Friedhofsgebührensatzung)	
Nr.	4.3	
Datum	30.01.2023	

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Pattensen (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 13 Satz 1 Nr. 2 b des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Stadt Pattensen am 26.01.2023 folgende Neufassung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Pattensen erhebt für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und für damit in Zusammenhang stehenden Leistungen Benutzungsgebühren und Verwaltungsgebühren.
- (2) Verwaltungsgebühren und Auslagen werden nach der jeweils geltenden Verwaltungskostensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Maßstab für die Gebühr sind Art und Umfang der Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem der Verwaltungskostensatzung beigefügten Kostentarif.
- (4) Für Leistungen, die nicht in dem Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen.

§ 3 Gebührenschildner/in

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihr/ihm zuzurechnen ist,
 - a. eine gebührenpflichtige Leistung nach dieser Satzung beantragt hat, in Anspruch nimmt oder durch sie unmittelbar begünstigt wird,
 - b. das Nutzungsrecht an einer Grabstelle erwirbt,
 - c. öffentlich-rechtlich verpflichtet ist, die Bestattung zu veranlassen.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Pattensen (Friedhofsgebührensatzung)	4.3
	Seite 1 von 2

§ 4 Entstehung

- (1) Die Benutzungsgebührenschild entsteht
 - a. mit der Inanspruchnahme von gebührenpflichtigen Leistungen,
 - b. bei Wahlgräbern durch die Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungszeit bzw. bei Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung,
 - c. bei allen anderen in der Anlage aufgeführten Grabformen durch die Bestattung.
- (2) Die Benutzungsgebühr für die Nutzung einer Grabstätte wird bereits bei der Begründung des Nutzungsrechtes und bei Wahlgrabstätten auch bei der Verlängerung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungszeit erhoben.

§ 5 Fälligkeit

- (1) Die Gebühren und Auslagen sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig, soweit im Bescheid kein abweichender Zeitpunkt festgesetzt ist.
- (2) Die Zahlung der Benutzungsgebühr kann im Voraus gefordert werden.
- (3) Eine Aufrechnung gegen die Benutzungsgebührenforderung ist ausgeschlossen.
- (4) Hinsichtlich der Entstehung und Fälligkeit der Verwaltungsgebühren gilt die derzeit geltende Verwaltungskostensatzung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06.05.2010 außer Kraft.

S c h u m a n n

Die Bürgermeisterin

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Pattensen (Friedhofsgebührensatzung)	4.3
	Seite 2 von 2

Gebührenverzeichnis

	Gebühr
	gerundet
Nutzungsrechte an Erdgrabstellen (Nutzungsdauer 30 Jahre)	
Erdreihengrab	1.059,00 €
Erdreihengrab für Kinder bis 5 Jahre	310,00 €
Erdwahlgrab einstellig	1.151,00 €
Erdwahlgrab zweistellig	1.873,00 €
Erdwahlgrab dreistellig	2.596,00 €
Nutzungsrechte an Urnengrabstellen (Nutzungsdauer 20 Jahre)	
Urnenreihengrab	774,00 €
Anonymes Urnenreihengrab	791,00 €
Urnenreihengrab auf Erdreihengrab	859,00 €
Urnenwahlgrab, zweistellig, je Grabstätte	991,00 €
Urnenwahlgrab auf Erdwahlgrab	991,00 €
Nutzungsrecht Kolumbarium	
Kolumbarium	1.940,00 €
Kolumbarium für Kinder bis 5 Jahre	- €
Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgräbern	
Die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts von Wahlgräbern beträgt pro Jahr 1/30 (Erdwahlgräber) bzw. 1/20 (Urnenwahlgräber) der unter 1. bis 3. aufgeführten Gebühr.	
Bestattungen	
Erdbestattung	627,00 €
Erdbestattung für Kinder bis 5 Jahre	200,00 €
Urnenbestattung	261,00 €
Urnenbestattung auf Erdgrab	261,00 €
Anonyme Urnenbestattung	261,00 €
Urnenbestattung Kolumbarium	202,00 €
Umbettungen (innerhalb eines Friedhofs)	
Sargumbettung	853,00 €
Urnenumbettung	324,00 €
Ausbettungen (zur Beisetzung auf einem anderen Friedhof)	
Sargausbettung	740,00 €
Urnenausbettung	292,00 €
Einebnungen	
Einebnung Sarg Kindergrab bis 5 Jahre	- €
Einebnung Einzelgrab Sarg	213,00 €
Einebnung Doppelgrab Sarg	426,00 €
Einebnung Dreifachgrab Sarg	584,00 €
Einebnung Einzelgrab Urne	66,00 €
Einebnung Doppelgrab Urne	126,00 €
Benutzung der Friedhofskapellen	
Kapellennutzung	250,00 €
Kostenersatz	
Weitere in dieser Satzung nicht aufgeführte Leistungen, z.B. Leistungen im Rahmen der Ersatzvornahme für Abräumungen gem. § 11 Abs. 5 der Friedhofssatzung (Entfernen von Grabmälern, Fundamenten, Einfassungen und Bepflanzung) oder Vernachlässigung ordnungsgemäßer Herichtung gem. § 30 Abs. 1 und 2 der Friedhofssatzung, werden als Kostenersatz in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten, ggf. neben hinzutretenden Verwaltungsgebühren lt. Verwaltungskostensatzung, berechnet.	